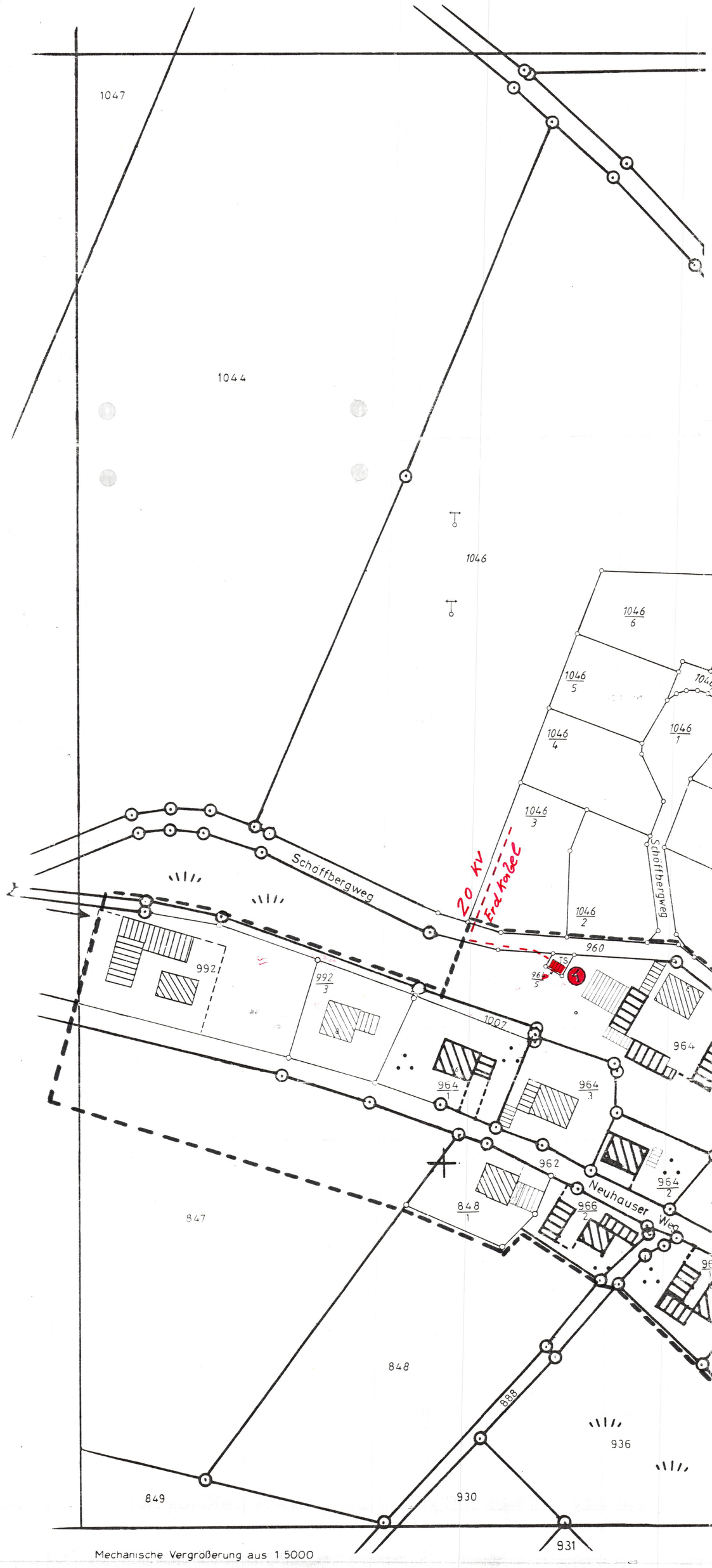

Gemäß § 94 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch -BauB in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung -GO- erläßt die Gemeinde Haiming folgende

S a t z u n g

für die Grenzen für im Zusammenhang bebauten Ortsteil Winklham -Innenbereichssatzung-:

§ 1
Abgrenzung

(1) Die Abgrenzung des Innenbereichs erfolgt
- im Norden: durch FlNr. 959 (Wiesenweg) und 1011 (öffentlicher Feld- und Waldweg)
- im Westen: durch Fl.Nr. 1007 Teilfläche, 992 Teilfläche und 847 Teilfläche durch eine gedachte Linie ca. 25 m parallel zu Fl.Nr. 962
- im Süden: durch FlNr. 937 und 1080 (öffentlicher Feld- und Waldweg)
- im Osten: durch FlNr. 1076 durch eine gedachte Linie ca. 25 m parallel zu Fl.Nr. 959, Fl.Nr. 1077 Teilfläche, Fl.Nr. 946 und Fl.Nr. 944.

(2) Dem Innenbereich werden die Grundstücke mit folgenden Flurnummern zugeordnet:

847 TFL, 848/1, 937, 951, 955, 944, 945, 946, 957/3, 958, 961, 961/1, 964 TFL, 964/1, 964/2, 964/3, 964/5, 966/2, 992 TFL, 992/3, 1007 TFL, 1045, 1045/1, 1075, 1075/1, 1075/2, 1076 TFL und 1077 TFL

§ 2
Festlegungen und Hinweise

(1) Festlegungen:
1. Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Handwerksbetriebe im Sinne von § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung -BauNVO- zulässig. Ausnahmsweise können Gebäude und bauliche Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 2 BauNVO zugelassen werden.
2. Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 2 WE, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 WoBauErlG max. 3 WE. Nicht zugelassen werden Mehrfamilienhäuser und Hausgruppen.
3. Bei einer Bebauung in Ortsrandlage sollte eine Bauweise mit E + D (Kniestockhöhe maximal 1,40 m) gewählt werden.
4. Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten.
5. Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung zu erfolgen (z.B. bei Ortsteilen mit überwiegend roter Bedachung).
6. Die Außenwände sollen geputzt oder mit Holzschalung versehen werden.
7. Im Ortsrandbereich ist auf eine ausreichende Eingrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu achten.
Strenggeschnittene Hecken sowie buntlaubige und buntnadelige Gehölze oder Gehölze mit strengen Wuchsformen sind nicht erlaubt.

Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere:

Bäume:
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Betula pendula	- Sandbirke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
Tilia cordata	- Winterlinde

Sträucher:
Cornus mas	- Kornelkirsche
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Ligustrum vulgare	- Liguster
Prunus padus	- Traubenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Salix caprea	- Salweide
Salix purpurea	- Purpurweide.

8. Zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes muß für jeden beseitigten Obstbaum ein neuer als Ersatz auf dem jeweiligen Grundstück gepflanzt werden.

(2) Hinweis:
Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muß mit Geruchsimmissionen im Üblichen landwirtschaftlichen Umfang gerechnet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haiming, 28. JUNI 1993

Koch
1. Bürgermeister

GEMEINDE HAIMING Siegel

Bekanntmachung

Betreff:

Innenbereichssatzung "W I N K L H A M"

Der Gemeinderat hat am 04.03.1993 für das Gebiet "Winklham" eine Innenbereichssatzung beschlossen. Diese Satzung ist vom Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 17.06.1993, Sg. 71, gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden.

Die Satzung liegt samt Begründung in der Zeit von

30. Juni 1993 bis 30. Juli 1993

im Rathaus, Hauptstr.18, 84533 Haiming, Zi. 6, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften **nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung** des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln **nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung** des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

An die Amtstafel
angeheftet am: 30.06.1993
Abgenommen am: 02.08.1993

Haiming, 29.06.1993
Ort, Datum

Gemeinde Haiming
(Stadt - Markt - Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft)

L. Bürgermeister
Koch

Blank-druck 841 960 - Bekanntmachung
Post Hauenstein g, 8761 Krebsberg a. Inn, Telefon (0 86 38) 7 20 44 45
Carlo Wolfgang Verlag GmbH & Co. Q Werk, 8267 Neuhaus, Schweinsteig, Telefon (0 86 39) 88 84

Mechanische Vergrößerung aus 1:5000
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet
Hergestellt 19
Vermessungsamt

Maßstab 1:1000

Vervielfältigungsrecht vorbehalten!